

Sachdokumentation:

Signatur: DS 896

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/896](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/896)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fakten statt Mythen N° 73 / 1. März 2017

## Dublin: Reicht Vertrauen zwischen den Staaten aus?

Von Adriana Romer, Juristin bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Stellt eine Person ein Asylgesuch in der Schweiz und liegen Hinweise vor, dass die Person über Italien eingereist ist, ist allenfalls Italien für die Durchführung deren Asylverfahrens zuständig ([Dublin-System](#)). Stimmen die italienischen Behörden der Anfrage des Staatssekretariates für Migration (SEM) zu, kann die Person nach Italien überstellt werden.

### **Gegenseitiges Vertrauen..**

Solche Überstellungen basieren auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens. Das Bundesverwaltungsgericht argumentiert regelmässig, Italien sei Unterzeichnerstaat der [Europäischen Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#), der [Folterkonvention](#) und der Genfer [Flüchtlingskonvention](#) und komme seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es dürfe deshalb davon ausgegangen werden, Italien anerkenne und schütze die Rechte von Schutzsuchenden.

Bezüglich [Überstellung von Familien](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem [Urteil Tarakhel gegen die Schweiz](#) festgehalten, dass die Rückweisung einer Familie mit minderjährigen Kindern nach Italien ohne die vorherige Einholung individueller Garantien eine Verletzung von [Artikel 3 EMRK](#) darstellt. Um ein solches Risiko auszuschliessen, müssen laut dem Urteil Garantien mit Namens- und Altersangaben der betroffenen Personen vorliegen, welche zusichern, dass bei der Ankunft der Familie in Italien eine dem Alter der Kinder entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht und die Familie bei der Unterbringung nicht getrennt wird.

Die Schweizer Behörden und das [Bundesverwaltungsgericht](#) gehen davon aus, dass eine hinreichende Zusicherung vorliegt, sobald die italienischen Behörden die Beschwerdeführenden in der Übernahmeerklärung unter expliziter Namensnennung und Altersangabe als Familiengemeinschaft anerkannt und ihre familiengerechte Unterbringung gemäss einem [allgemeinen Rundschreiben](#) ausdrücklich garantiert haben.

### **..reicht nicht**

Um abzuklären, ob diese Zusicherungen ausreichen, hat die SFH in Kooperation mit dem [Danish Refugee Council](#) die Situation von überstellten Familien beobachtet und dokumentiert. Sechs Fälle illustrieren: Die Art und Weise der Aufnahme ist zufällig. Der Bericht [«Is mutual trust enough?» \(«Reicht gegenseitiges Vertrauen aus?»\) zeigt auf, dass für Personen, die nach Italien überstellt werden, deutliche Schwierigkeiten bestehen.](#)

Es ist von Zufällen und vom Engagement der Zivilgesellschaft abhängig, wie Familien und Personen mit besonderen Bedürfnissen von den italienischen Behörden aufgenommen werden. So musste zum Beispiel eine schwangere Frau, deren Ehemann in der Schweiz anerkannter Flüchtling ist, mehrere Tage auf der Strasse übernachten, bevor sie einen Platz in einer Asylunterkunft erhielt. Weiter musste eine Familie mit einem 6-jährigen und einem

15-jährigen Kind nach ihrer Ankunft in Italien mehrere Monate auf deren Einschulung warten.

Die Erfahrungen der Beteiligten belegen, dass die italienischen Behörden in keinem der sechs Fälle in der Lage waren, die Aufnahme entsprechend den Anforderungen zu gewährleisten, die das erwähnte Urteil festgelegt hat. Die bereits im [Bericht der SFH zu den Aufnahmebedingungen für Dublin-Rückkehrende in Italien vom August 2016](#) vermuteten Mängel im italienischen Asylsystem sind damit bestätigt. Es ist demnach nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass Italien seinen Verpflichtungen nachkommt.

Um eine menschenwürdige Überstellung von Familien und Personen mit besonderen Bedürfnissen zu gewährleisten, müssten die italienischen Behörden die Garantien erfüllen, die sie für deren Aufnahme abgegeben haben. Überstellende Staaten wie die Schweiz müssen ihrerseits ebenfalls dazu beitragen sicherstellen, dass alle überstellten Personen angemessen und menschenrechtskonform aufgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall.